

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Ernährungsergänzung nur in Ausnahme auf Rezept

Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, sogenannte Krankenkost und diätetische Lebensmittel einschließlich Produkte für Säuglinge oder Kleinkinder sind von der Versorgung nach Paragraph 31 SGB V ausgeschlossen.

Ausnahmsweise dürfen in medizinisch notwendigen Fällen Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung zulasten der Krankenkassen verordnet werden.

Wann liegt nun so eine Ausnahme vor?

Die Arzneimittelrichtlinie führt hierzu aus: Enterale Ernährung darf nur bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung, wenn eine Modifizierung der normalen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen, zulasten der Krankenkassen verordnet werden. Vor dem Griff zum Kassenrezept muss abgeklärt werden, ob versucht wurde, die Ernährungssituation durch hochkalorische Nahrung (Zusatz von Sahne, Butter, Fruchtsäfte etc.) zu verbessern. Auch ein erweitertes Nahrungs-

sangebot wie Zwischenmahlzeiten und intensive Zuwendung (häufiges geduldiges Anreichen von Nahrung) können hilfreich sein. Darüber hinaus sind Kaustörungen durch Mundhygiene, Mundpflege usw. zu beheben. Wird der Patient entsprechend gelagert? Ist eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr gewährleistet? Muss gegebenenfalls ein Schlucktraining verordnet werden? All diese Fragen sind vorab zu klären. Darüber hinaus sollte auch mit haushaltsüblichen Lebensmitteln selbst hergestellte Flüssignahrung erfolglos zum Einsatz gelangt sein.

Wie stellt man sich Flüssignahrung selbst her?

Hierzu können Sie bei uns Rezepte anfordern, wie man hochkalorische Flüssignahrung mit haushaltsüblichen Nahrungsmitteln selbst herstellen kann, oder auch einen beispielhaften Tagesplan für hochkalorische Ernährung, wenn der Patient noch kauen kann.

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Froberg	04551 883 304	thomas.froberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
------------------	---------------	--------------------------

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de
---------------------	---------------	-----------------------------

Sollte eine Sonde liegen, ist das Zubehör (Ernährungspumpe, Schläuche, Überleitsystem etc.) als Hilfsmittel zu verordnen. Die Sondennahrung und gegebenenfalls notwendige Verbandstoffe sind gesondert zu rezeptieren. Die AOK weist noch darauf hin, dass ein Verbandwechsel unwirtschaftlich ist. Ein Verbandwechsel mit einem Wechsellset kostet 6,32 Euro, bei Verordnung der Einzelkomponenten (Peha-Schlitzkompressen, sterile Mullkompressen und Fixomull-Stretch) entstehen je Verbandwechsel Kosten in Höhe von 1,32 Euro, die budgetrelevant sind. Nachzulesen ist das Ganze in der Arzneimittelrichtlinie ab Paragraph 18.

THOMAS FROBERG, KVSH